

Antrag

**auf Absetzung von Wassermengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren
bei landwirtschaftlichen Betrieben**

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Betriebsgrundstück: _____
(falls abweichend von Anschrift)

Kundennummer: _____

Hinweis: Absetzung entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

In unserem Haushalt sind am 04.12.201__ _____ Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet (Einwohnermeldeamt).

.....

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden. Es ist mir bekannt, dass der Antrag nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn dieser bis **spätestens 10. Januar** des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres bei den Verbandsgemeindewerken Saarburg-Kell eingegangen ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Schmutzwassergebühren

Antrag auf Absetzung von Frischwasser bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der derzeitig gültigen Fassung.

Hiermit wird der Abzug von Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren beantragt.

Stichtag 4. Dezember 201__

a) Viehhaltung

Am 4. Dezember des Veranlagungsjahres wurde in o.g. Betrieb folgendes Vieh gehalten, für das der Wasserbedarf ständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wurde:

- _____ Pferde
- _____ Rinder bei gemischtem Bestand
- _____ Rinder bei reinem Milchviehbestand
- _____ Schweine bei gemischtem Bestand
- _____ Schweine bei reinem Zuchtschweinebestand

Nicht von Antragssteller auszufüllen!

_____ x 1,00 = _____ GVE

_____ x 0,66 = _____ GVE

_____ x 1,00 = _____ GVE

_____ x 0,16 = _____ GVE

_____ x 0,33 = _____ GVE

Summe: _____ m³

x 12 m³ = _____ m³

b) Pflanzenschutzspritzungen

Im Veranlagungsjahr wurden folgende landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet, wofür der für Pflanzenschutzspritzungen notwendige Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wurde:

- _____ ha Weinbauflächen bei Schlauch-spritzverfahren
- _____ ha Weinbauflächen bei Spritzverfahren
- _____ ha Weinbauflächen bei Sprühverfahren
- _____ ha Obstbauflächen
- _____ ha Gemüsebauflächen
- _____ ha Ackerbauflächen

Nicht von Antragssteller auszufüllen!

_____ x 12 m³ = _____ m³

_____ x 8 m³ = _____ m³

_____ x 4 m³ = _____ m³

_____ x 8 m³ = _____ m³

_____ x 5 m³ = _____ m³

_____ x 2 m³ = _____ m³

Summe: _____ m³

Nicht von Antragssteller auszufüllen!

Gesamtsumme: _____ m³

Hinweis der Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell

Möglichkeit der Absetzung von Frischwassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr

1. Allgemeine Absetzungen

Wenn nachweislich Wasser nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann eine entsprechende Absetzung erfolgen. Als Nachweis gilt **nur** das Messergebnis eines eigens für diesen Zweck installierten Zählers (geeichter Wasserzähler oder Abwasserzähler), der auf Kosten des Gebührenschuldners an geeigneter Stelle einzubauen ist.

2. Absetzung von Wassermengen bei Viehhaltung

Auf schriftlichen Antrag, bei den Verbandsgemeindewerken Saarburg-Kell, bis zum **10. Januar des nachfolgenden Jahres (Ausschlussfrist)** einzureichen ist, werden bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr 12 cbm abgesetzt.

Dabei gelten:

1 Pferd	als 1,00
1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66
1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,00
1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großvieheinheiten.

Maßgebend ist das am **4. Dezember des laufenden Jahres** gehaltene Vieh (Stichtag). Da zu diesem Stichtag keine allgemeine Viehzählung stattfindet, verwenden Sie bitte den nachfolgenden abgedruckten Antragsvordruck.

3. Absetzung von Wassermengen bei Pflanzenschutzspritzungen

Für diese Zwecke verwendetes Wasser wird auf schriftlichen Antrag, ebenfalls einzureichen bis **10. Januar des nachfolgenden Jahres (Ausschlussfrist)**, bei den Verbandsgemeindewerken Saarburg-Kell bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren abgesetzt und zwar je voller Hektar entsprechend bewirtschafteter Flächen und Jahr im Ackerbau mit 2 cbm.

Absetzungen nach den Ziffern 2 und 3 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden. Soweit Pauschalabsetzungen nicht zulässig sind, aber andere Tatbestände für die allgemeine Absetzung vorliegen, wird gebeten, umgehend die erforderlichen Messeinrichtungen zu schaffen, damit die Voraussetzungen erfüllt sind, um auf Antrag Absetzungen vornehmen zu können.

Wir empfehlen dem in Frage kommenden Personenkreis, diese Information aufzubewahren und die Antragsfrist unbedingt einzuhalten. Nach der Ausschlussfrist **10. Januar des Folgejahres** eingehende Anträge können für eine Absetzung nicht mehr berücksichtigt werden. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Anträge auf Absetzung von Wassermengen nicht telefonisch entgegengenommen werden können.

Für Auskünfte steht die zuständige Sachbearbeiter/in: Katharina Meier (Tel. 06581/9281-25) oder Burkhard Krauth (Tel. 06581/9281-26), gerne zur Verfügung.
Kontaktadresse: Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell, Blümchesfeld 15, 54439 Saarburg